

I.

Herr/Frau ¹⁾

geboren am

in

wohnhaft in

erhält hiermit aufgrund des § 27 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

Erwerben, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen

von/mit folgenden Stoffen und Gegenständen
Treibladungspulver auf Basis Nitrocellulose,
Treibladungspulver - Schwarzpulver, Treibladungspulver -
Böllerschwarzpulver, Treibladungspulver -
Schwarzpulverähnliche Pulver, Pyrotechnische
Gegenstände der Kategorie F3, Pyrotechnische
Gegenstände der Kategorie F2

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Die Gesamtmenge wird festgesetzt auf:

Nach Bedarf, jedoch nicht mehr als

| | | | |
|-----|-------|------------------------------|--------------|
| | kg | Nitrocellulose | Stoff |
| 20 | kg | Schwarzpulver | Stoff |
| | kg | Böllerschwarzpulver | Stoff |
| | kg | Schwarzpulverähnliche Pulver | Stoff |
| 100 | Stück | Pyro. Gegenstand Kat. 2 | Gegenstände |
| 100 | Stück | Pyro. Gegenstand Kat. 3 | Gegenstände |
| | m | | Sprengschnur |
| | m | | Züandschnur |

Die Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen und Auszubildende, soweit diese unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

II.

Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Das Treibladungspulver soll nur für den eigenen Bedarf verwendet werden.

Mit Treibladungspulver darf nur in Räumen und an Orten umgegangen werden, in und an denen keine leicht entzündlichen Stoffe aufbewahrt werden.

Die Verwendungsstelle ist so einzurichten, dass verschüttetes Pulver leicht und vollständig entfernt werden kann.

Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen vom Erlaubnisinhaber nur für den privaten Zweck verwendet werden.

III.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

Eine Veränderung des Aufbewahrungsortes ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Beim Aufbewahren der pyrotechnischen Gegenstände (und den ihnen gleichgestellten Anzündmitteln) sind die zulässigen Kleinmengen (2. SprengV §6 i.V.m. Anhang Nr. 4.1 und Anlage 7 (nicht gewerblicher Bereich)) einzuhalten. Für das Aufbewahren von pyrotechnischen Gegenständen oberhalb der Kleinmengenregelung ist eine Lagergenehmigung nach §17 i.V.m. §28 SprengG erforderlich, für deren Erteilung das Arbeitsschutzdezernat des Regierungspräsidiums zuständig ist.

Hinweis(e):

Ladearbeiten dürfen nur unter genauer Beachtung des § 26 der 1. SprengV durchgeführt werden.

Selbstgeladene oder wiedergeladene Patronen gelten als Munition im Sinne des Waffengesetzes. Für ihren Erwerb (Erlangen der tatsächlichen Gewalt), Überlassen und Führen sind die Bestimmungen des Waffengesetzes zu beachten.

Schwarzpulverähnliches Treibladungspulver darf nur mit geeigneten Waffen verwendet werden.

Das Merkblatt für das Böllerschießen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ist zu beachten.

Es wird empfohlen, jedes Böllerschießen rechtzeitig mit der für den Austragungsort zuständigen Ordnungsbehörde abzusprechen bzw. dort anzuzeigen. Beim Umgang mit Böllern sind die Bestimmungen des Waffengesetzes, insbesondere hinsichtlich der Beschusspflicht und das Schießen außerhalb von Schießstätten zu beachten.

Für das Abbrennen eines privaten Feuerwerkes besteht bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine ganzjährige (außer Kat. F 2 inkl. Silvester) Anzeigepflicht. Für die Entgegennahme und Bearbeitung der Abbrennanzeige wird eine Gebühr erhoben (VwKostO-HMSI, Anlage 33204)

Beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist zu beachten, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorhanden sein muss.

Beim Abbrennen eines Feuerwerkes sind die Schutzvorschriften gem. SprengG § 24 Abs. 1. i.V.m. § 28 zu beachten.